

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 178/07 B

L 7 AS 5001/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 AS 1956/05 (SG Konstanz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l , den Richter Dr. V o e l z k e und
die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Streitig ist die Rechtmäßigkeit von "Meldeaufforderungen".
- 2 Der Kläger bezieht seit dem 1. Januar 2005 Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Am 31. März 2005 wurde er von der Beklagten zu einer psychologischen Beratung eingeladen. Gegen die Einladung erhob der Kläger Widerspruch und erschien nicht zu dem vorgegebenen Termin. Durch Schreiben vom 13. April 2005, das mit einer Rechtsfolgen- und Rechtsmittelbelehrung versehen war, erhielt er eine Einladung zu einem Gespräch über Bewerbungsangebote und seine berufliche Situation. Auch hiergegen legte er Widerspruch ein und nahm den Termin nicht wahr. Ebenso verfuhr er nach einer Einladung vom 2. Juni 2005 zu einer ärztlichen Untersuchung zur Abklärung seiner Erwerbsfähigkeit. Durch Widerspruchsbescheid vom 11. Juli 2005 wies die Beklagte die drei Widersprüche zurück. Sie führte zur Begründung aus, dass es sich bei den Einladungen um solche nach § 59 SGB II iVm § 309 Abs 2 Nr 2 und 5 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) gehandelt habe, die alle rechtmäßig seien. Auch im Klageverfahren ist der Kläger ohne Erfolg geblieben (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Konstanz vom 19. September 2006 und Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg <LSG> vom 24. Mai 2007). Das LSG hat zur Begründung ausgeführt: Die Einladung zur psychologischen Beratung habe keine Verwaltungsaktqualität. Eine Fortsetzungsfeststellungsklage komme daher insoweit, nachdem der Versäumung dieses Termins keine Sanktionen gefolgt seien, nicht in Betracht. Die Feststellungsklage sei unzulässig, denn es mangle sowohl an einem tiefgreifenden Grundrechtseingriff, als auch an einer Wiederholungsgefahr. Hinsichtlich der Aufforderungen vom 13. April und 2. Juni 2005 sei die Verwaltungsaktqualität ebenfalls zu verneinen. Da die Beklagte die Aufforderungen jedoch mit Rechtsbehelfsbelehrungen versehen habe, habe sie sie formal zu Verwaltungsakten gemacht. Einer hiergegen gerichteten Anfechtungsklage fehle es zwar nach dem sanktionslosen Versäumen der Termine an einem Rechtsschutzbedürfnis. Es sei jedoch nunmehr ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse wegen Wiederholungsgefahr zu bejahen. Der Kläger könne gleichwohl nicht zu einem Erfolg gelangen, denn die Fortsetzungsfeststellungsklage sei unbegründet. Die beiden letzten Meldeaufforderungen seien rechtmäßig. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem zuvor benannten Urteil wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG). Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).



- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 12, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Der Kläger hält zwar die folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
- 7 Sind Meldeaufforderungen nach § 309 SGB III als Verwaltungsakte zu qualifizieren?
- 8 Er führt zur Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage auch aus, dass nicht von einer abschließenden Beantwortung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung ausgegangen werden könne und belegt dieses mit Rechtsprechungsnachweisen. Es mangelt jedoch an hinreichenden Darlegungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zur Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage im vorliegenden Rechtsstreit.
- 9 Hinsichtlich der Aufforderung, sich einer psychologischen Beratung zu unterziehen, fehlt es an Darlegungen, warum die Frage nach der Verwaltungsaktqualität in dem anhängigen Verfahren klärungsfähig ist, obwohl das LSG die Klage wegen mangelndem Feststellungsinteresses als unzulässig angesehen hat. Der Kläger führt zwar aus: Wenn es sich bei der Aufforderung um einen Verwaltungsakt handele, wäre die Fortsetzungs- und nicht eine allgemeine Feststellungsklage die zutreffende Klageart gewesen. Da die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Fortsetzungsfeststellungsklage geringer seien als die einer allgemeinen Feststellungsklage, hätte das LSG einen tiefgreifenden Grundrechtseingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht ohne weiteres verneinen können und wäre daher zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis gelangt. Der Kläger legt jedoch nicht dar, ob im Rahmen der Überprüfung eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses auch die vom LSG verneinte Wiederholungsgefahr an einem geringeren Maßstab zu messen gewesen wäre. Eine solche Darlegung wäre jedoch erforderlich gewesen, denn das LSG stützt sich zur Begründung der Unzulässigkeit der Feststellungsklage nicht alleine auf die fehlende Grundrechtsbeeinträchtigung, sondern gleichwertig auf die fehlende Wiederholungsgefahr.



- 10 Ähnliches gilt, soweit der Vortrag des Klägers dahingehend zu verstehen sein sollte, er halte auch die Verwaltungsaktqualität der anderen beiden "Meldeaufforderungen" im konkreten Rechtsstreit für klärungsfähig. Insoweit mangelt es bereits an Darlegungen, inwieweit die Annahme, es handele sich um Verwaltungsakte, zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis geführt hätte. Dieses wäre jedoch erforderlich gewesen, da das LSG trotz materiell-rechtlicher Zweifel an der Verwaltungsaktqualität auf der formalen Ebene von dem Vorliegen von Bescheiden ausgegangen ist und aus diesem Grunde die Fortsetzungsfeststellungsklage für zulässig gehalten hat.
- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)